

Königlich Gros-Britannisches Decret, Betreffend, daß allgemeine Repressalien-Briefe gegen die Schiffe, Güter und Unterthanen des Königs von Spanien verliehen werden sollen : Geben Whitehal, den 10/21 Julii, 1739

[Deutschland]: [Verlag nicht ermittelbar], [1739]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1756019541>

Druck Freier  Zugang



1739

Königlich
Gros = Britannisches
DECRET,

Betreffend,
daß allgemeine

Repressalien=Briefe

gegen die Schiffe, Güter und
Unterthanen

des Königs von Spanien

verliehen werden sollen.

Geben Whitehal, den $\frac{10}{21}$ Julii, 1739.

Aus dem Englischen übersetzt.



Stück
Broschüre
DECRET
die
Rechtlichen
des Königs von
1792



Whitehall, den $\frac{10}{21}$ Julii, 1739.

Sachdem manche und auch wiederholte Räubereyen begangen, und viele unrechtmäßige Anhaltungen in West-Indien und anderwärts, durch die Spanische Küsten-Bewahrer und andre Spanische Schiffe, unter Commiß-Briefen des Königs in Spanien, oder dessen Statthaltere, gegen das Völcker-Recht, und mit Schändung der zwischen der Krone von Gros-Britannien und Spanien waltenden Tractaten, ausgeübet worden, wo-

(2

durch

durch Sr. Majestät Handlungtreibende Unter-
thanen nicht nur grossen Schaden empfangen,
sondern auch an ihren eignen Personen, durch
die, von besagten Spaniern ihnen begegnete
Grausamkeit und Unmenschlichkeit, vieles gelit-
ten haben: Nachdem auch Se. Majestät am
Spanischen Hofe von Zeit zu Zeit wiederholte
Vorstellungen thun lassen, um für solche unrecht-
fertige Begegnung und unbilliges Betragen eine
Plünder- und Erstattung zu erhalten, und derglei-
chen Gewaltthätigkeiten ins künftige vorzubeu-
gen: Ferner, zur Einrichtung der Satisfaction
an Sr. Majestät Unterthanen für ihren, durch
solche Plünder- und Anhaltungen erlittenen Scha-
den, zwischen Sr. Majestät und dem König in
Spanien den verwichenen 14ten Januarii, neu-
en Styls, eine Convention gemacht, und in sel-
biger versprochen worden, daß eine gewisse Geld-
Summe, in einer darinn angegesetzten Frist, wel-
che den 25sten vorigen May-Monaths zu Ende
gelauffen, zu Londen, als eine von Spanischer
Seite der Krone und den Unterthanen von Gros-
britannien eingestandene Ballanz, erleget wer-
den solle, die Auszahlung bemeldt: angelobter
Summ

Summe aber, der genommenen Abrede zuwider,
nicht geschehen, wodurch dann besagte Con-
vention abseiten der Krone von Spanien gekränket,
und zerrissen worden, und Sr. Majestät Unter-
thanen ohne Ersetzung ihres so mannigfaltigen,
grossen und beschwerlichen Verlustes bleiben; Als
hat Se. Majest. dieses unrechtfertige Verfahren
der Krone von Spanien in reife Erwägung gezo-
gen, und nachdem Sie sich entschlossen solche
Mittel zu ergreifen, welche zu Rettung der Eh-
re Dero Krone, und um denen vergewaltthätig-
ten Unterthanen Erstattung und Satisfaction zu
verschaffen, nöthig wären, durch und mit Unra-
then des Königl. Geheimden Raths, zu verordnen
geruhet, gleich hiemit verordnet wird, allgemei-
ne Repressalien-Patente gegen die Schiffe, Güter
und Unterthanen des Königs in Spanien, erthei-
len zu lassen, dergestalt, daß sowohl Sr. Majest.
Flotte und Schiffe, als auch alle andre Schiffe
und Fahrzeuge, vermittelst allgemeiner Repressa-
lien-Briefen, oder sonsten durch Sr. Majest. Ad-
miralitäts-Commissarien, befugt seyn sollen,
rechtmäßiger Weise alle, dem König in Spanien,

seinen Unterthanen, oder anderwärts in seinen
Ländern wohnhaften Personen zugehörige Schif-
fe, Fahrzeuge und Güter wegzunehmen, und
selbige für jedes See = Gericht in Sr. Majestät
Herrschaften zu bringen. Zu dem Ende haben
Sr. Majestät General-Advocat, nebst dem Ad-
vocaten bey der Admiralität, sofort den Entwurf
einer Commission aufzusetzen, und selbigen Sr.
Majestät bey solchem Gerichte zu überliefern, mit
Bergünstigung an die Admiraltäts = Commissa-
rien, jeden Sr. Majestät Unterthanen, oder wen
sie dazu sonst tüchtig finden, zur Angreifff-Anhalt-
und Wegnehmung der dem Könige von Spanien
gehörigen, wie auch aller übrigen, dessen Vasal-
len, Unterthanen, oder Landes-Einwohnern Schif-
fe, Fahrzeugen und Gütern, Repressalien-Briefe zu
verleihen, worinn solche Gewalt und Bedingun-
gen, wie in dergleichen Fall vor längst gebräuch-
lich, mit eingerückt werden sollen. Gedachte beyde
sowohl Sr. Majest. General = als Admiraltäts-
Advocaten müssen sogleich einen Aufsatz einer sol-
chen Commission machen, und Sr. Majestät
in seinem See = Rath vorlegen / mit Vollmacht
an

an berührte Commissarien des Gros-Admiral-
schaffts-Amtes, das hohe Admiralitäts-Gericht
von Gros-Britannien, und den Statthalter
oder Richter ermeldten Gerichts, imgleichen jede
Admiralitäts-Kammer in Sr. Majestät Herr-
schafften, zu bitten, Känntniß davon zu neh-
men, und über alle und jede Art der Aufbring-
Anhalt-Begnehm- und Verfallen-Erklärung
derer genommenen oder zu nehmenden Schiffen
und Güter gerichtlich zu verfahren, sie darüber
zu vernehmen und zu sprechen, auch nach dem
Auspruch der Admiralität und dem Völkler-
Recht alle dergleichen an Spanien, oder dessen
Basallen, Unterthanen, oder anderweitige Un-
tergebene, gehörige Schiffe, Fahrzeuge und
Güter für verfallen zu erklären, und sollen sol-
che Vollmachten und Clausuln, wie von je her
gebräuchlich, mit darinne stehen. So haben sie
auch aufzusetzen und Sr. Majest. in diesem Rath
vorzulegen einen Entwurff solcher Verhaltungs-
Brieffe, als sich für die Admiralitäts-Gerichte
in Sr. Majestät auswertigen Herrschafften und
Plantagien, um sich darnach zu richten, schicket:
Nebst

Nebst noch einem zum Unterricht für Schiffe,
welche zu obigem Endzweck Commission bekom-
men werden. Gegeben in der Geheimen Raths-
Stube zu Whitehall, den $\frac{10}{21}$ Julii 1739

Joh. Erz-Bischof zu Cantelberg,

Lan. Erz-Bischof zu Yorck,

Wilmington,

P. Godolphin, C. P. S.

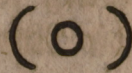
Dorset,

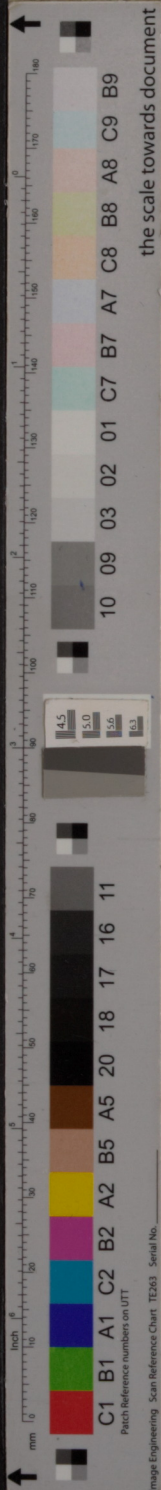
Holles, Newcastle,

Cholmondley,

Harrington,

Ar. Onslow,





te Commissarien des Gros-Admiral-
Amts, das hohe Admiraltäts-Gericht
s-Britannien, und den Statthalter
der ermeldten Gerichts, imgleichen jede
tätts-Kammer in Sr. Majestät Herr-
zu bitten, Känntniß davon zu neh-
d über alle und jede Art der Aufbring-
Begnehm- und Verfallen-Erklärung
ommenen oder zu nehmenden Schiffen
er gerichtlich zu verfahren, sie darüber
hmen und zu sprechen, auch nach dem
ch der Admiraltät und dem Völcker-
le dergleichen an Spanien, oder dessen
, Unterthanen, oder anderweitige Un-
, gehörige Schiffe, Fahrzeuge und
r verfallen zu erklähren, und sollen sol-
machten und Clausuln, wie von je her
lich, mit darinne stehen. So haben sie
zusezen und Sr. Majest. in diesem Rath
en einen Entwurff solcher Verhaltungs-
als sich für die Admiraltäts-Gerichte
Majestät auswertigen Herrschafften und
ien, um sich darnach zu richten, schicket:
Nebst